Musikschule Salem -Gebührensatzung-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Salem werden Gebühren aufgrund des § 2 dieser Satzung erhoben.
- Für die sonstigen Angebote werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule Salem im Hauptunterricht ist. Für Teilnehmer, die nicht Musikschüler der Musikschule Salem sind, besteht eine Gebührenpflicht von 15,00 € für Jugendliche und 20,00 € für Erwachsene monatlich.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Gebühren für Jugendliche gelten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und werden nach dem Jugendbildungsgesetz vom Land Baden-Württemberg bezuschusst.
 - Mit Beginn des 27. Lebensjahres gelten die Gebührensätze für Erwachsene.
- (2) Die Gebührentabelle gemäß Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreter, verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr

(01. Oktober bis 30. September); sie sind monatlich zur Zahlung im Voraus fällig.

§ 5 Kündigung und Ausschluss

Der Unterrichtsvertrag kann nur zum 31.03. (Schulhalbjahr) oder 30.09. (Schuljahresende) schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen gekündigt werden. In begründeten Einzelfällen (z.B. nachgewiesene Erkrankungen, Wegzug, besondere Härten) kann die Schulleitung in Bezug auf die Kündigungsfristen Ausnahmen zulassen, Vereinbarungen mit einer Lehrkraft sind hingegen unwirksam. Die Schulleitung kann einen Schüler vom weiteren Schulbesuch ausschließen, wenn er den Unterricht vernachlässigt, ungenügende Leistungen aufweist, sich ungebührlich benimmt oder wenn die Gebühren nicht gezahlt werden.

§ 6 Ermäßigungen, Erlass

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt als
 - a) Sozial-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 1)
 - b) Geschwister-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 2)
 - c) Mehrfach-Ermäßigung (Abs. 3 Ziff. 3)
- (2) Die Ermäßigung beträgt höchstens 20 %, auch wenn mehrere Voraussetzungen für eine Gebührenermäßigung vorliegen und wird auf das Fach mit der niedrigsten Gebühr angewendet.
- (3) Eine Gebührenermäßigung wird in folgenden Fällen gewährt:
 - Bei Minderjährigen, bei denen das Familieneinkommen der Erziehungsberechtigten das Doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe (Richtsatz) nicht übersteigt.
 - 2. Bei Geschwistern ab dem 2. Kind, das Unterricht erhält.
 - 3. Minderjährige, die mehrere Unterrichtsfächer belegen, erhalten Gebührenermäßigung in dem Fach mit der niedrigsten Gebühr.
- (4) Die sonstigen Angebote lösen keine Gebührenermäßigung aus. Für diese Fächer werden keine Gebührenermäßigungen gewährt.
- (5) Schülern, die in der Gemeinde Salem wohnen, wird die Grundgebühr erlassen.

§ 7 Sonderregelungen im Einzelfall

Sonderregelungen, bei der Nachwuchsförderung für die Musikvereine, der Begabtenförderung und bei sonstigen Einrichtungen der Gemeinde, sind auf Antrag unter Absprache der Musikschulleitung und des Bürgermeisters möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Musikschulgebührensatzung vom 08.10.2013 (in Kraft getreten am 01.05.2014) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Salem, den 19.11.2019

Bürgermeister (Manfred Härle)

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Salem (Bürgermeisteramt), Leutkircher Straße 1, 88682 Salem geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Gebührentabelle der Musikschule Salem - gültig ab 01.01.2020

zu § 2 der Gebührensatzung

-				anteilige		anteilige
Elementarunterricht		Alters-	Jahresgebühr	Monatsgebühr	Jahresgebühr	Monatsgebühr
	Dauer *)	empfehlung	ab 01.01.2020	ab 01.01.2020	ab 01.01.2021	ab 01.01.2021
Musikgarten für Babys	30 Min.	0 - 1,5 Jahre	192,00 €	16,00 €	216,00 €	18,00 €
Musikgarten Teil I	45 Min.	1,5 - 3 Jahre	240,00 €	20,00€	264,00 €	22,00€
Musikgarten Teil II	45 Min.	ab ca 3 Jahre	240,00 €	20,00€	264,00 €	22,00€
Früherziehung und Grundausbildung						
im Kindergarten	45 Min.	ab ca. 4 Jahre	240,00 €	20,00€	264,00 €	22,00 €
Früherziehung und Grundausbildung	60 Min.	ab ca. 4 Jahre	288,00 €	24,00 €	312,00 €	26,00 €

Instrumental-			anteilige	Jahresgebühr	anteilige		anteilige	Jahresgebühr	anteilige
und Gesangsunterricht		Jahresgebühr	Monatsgebühr	Erwachsene	Monatsgebühr	Jahresgebühr	Monatsgebühr	Erwachsene	Monatsgebühr
	Dauer	ab 01.01.2020	ab 01.01.2020	ab 01.01.2020	Erwachsene 2)	ab 01.01.2021	ab 01.01.2021	ab 01.01.2021	Erwachsene 2)
Grundgebühr 1)		180,00€	15,00 €	180,00€	15,00 €	180,00€	15,00 €	180,00€	15,00 €
Einzel-Unterricht	30 Min.	876,00€	73,00 €	1.116,00 €	93,00€	888,00€	74,00 €	1.116,00€	93,00 €
Einzel-Unterricht	45 Min.	1.308,00€	109,00€		•	1.320,00€	110,00€		
Zweier-Unterricht	45 Min.	660,00€	55,00 €	840,00 €	70,00€	684,00€	57,00 €	840,00 €	70,00 €
Gruppen-Unterricht	45 Min.	420,00€	35,00 €			444,00 €	37,00 €		

je Monat

Sonstige Angebote	Jahres- gebühr	anteilige Monats- gebühr	Jahres- gebühr Erwachsene	anteilige Monatsgebühr Erwachsene ²)	
Ensembles, etc.	180,00€	15,00 €	240,00 €	20,00€	(für Nicht-Schüler der MS)

^{*)}Die angegebenen Unterrichtszeiten können bei veränderter Gruppenstärke angepasst werden.

Instrumentenbereitstellung Klavier und Schlagzeug 2,50 €

Erläuterungen:

- zu 1) Gemäß § 5 Abs. 5 der Gebührensatzung sind Schüler, die in der Gemeinde Salem wohnen, von der Gebühr befreit.
- zu 2) Der Unterricht wird bis zum vollendeten 26. Lebensjahr vom Land Baden-Württemberg nach dem Jugendbildungsgesetz bezuschusst.

Schüler ab dem 27. Lebensjahr zahlen die Erwachsenengebühr.

Stand: 25.09.2019/Kn/MA